# Die Schulden

## der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

**Juristischen Fakultät der Universität Leipzig**

eingereicht von

**Hugo Vowinckel,**
Referendar in Godesberg a. Rhein.

---

**Borna-Leipzig**
Buchdruckerei Robert Noske
1904.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0108

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** . . . . . 1

§ 2. **Kurze Übersicht über die Entwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft und die Gestaltung der Schuldenhaftung nach deutschem bürgerlichen Recht** . . . . . 2

**Erster Teil.**

§ 3. **Haftung der einzelnen Vermögensmassen für die Schulden der Ehegatten** . . . . . 4

A. Gegenüber den Gläubigern.

I. Haftung des Gesamtguts.

a) für Schulden des Mannes.

b) für Schulden der Frau.

II. Haftung des Sonderguts oder persönliche Haftung jedes Ehegatten.

a) Haftung des Mannes.

1. während der Dauer der Gemeinschaft.

$\alpha$) für eigene Schulden.

$\beta$) für die Schulden der Frau.

$\gamma$) für gemeinsam eingegangene Schulden.

2. nach Beendigung der Gemeinschaft.

b) Haftung der Frau.

1. während der Dauer der Gemeinschaft.

$\alpha$) für eigene Schulden.

$\alpha\alpha$) mit Vorbehaltsgut.

$\beta\beta$) mit eingebrachtem Gut.

$\beta$) für die Schulden des Mannes.

$\gamma$) für gemeinsam eingegangene Schulden.

2. Nach Beendigung der Gemeinschaft.

B. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander.
I. Haftung des Gesamtguts.
II. Haftung des Sonderguts.
a) Haftung des Mannes.
b) Haftung der Frau.
1. mit eingebrachtem Gut.
2. mit Vorbehaltsgut.

**Anhang. Wann hat die Schuldenausgleichung stattzufinden?**

**Zweiter Teil.**

§ 4. **Wie bewirken die Gläubiger die Berichtigung der Schulden aus den einzelnen Vermögensmassen?** . . . . . 43
A. Im Wege der Zwangsvollstreckung.
I. in das eingebrachte Gut des Mannes und das Vorbehaltsgut der Frau.
II. In das Gesamtgut.
a) während der Dauer der Gemeinschaft.
b) nach Beendigung der Gemeinschaft.
III. in das eingebrachte Gut der Frau.
B. Im Konkurse.
I. Im Falle der Eröffnung während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft.
a) über das Vermögen des Mannes.
b) über das Vermögen der Frau.
II. Im Fall der Eröffnung nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 5. **Schluß. System der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand nicht geeignet** . . . . . 53

# Literaturverzeichnis.


**Brunner, H.,** Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht. — Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 9. Aufl. Bd. 16 S. 63 ff.

**Cosack, K.,** Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

Deutsche Juristen-Zeitung III. Berlin 1898.

**Felsenberger, A.,** Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. 10. Bd. Leipzig 1900.

**Fischer-Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 3. Aufl. München 1899.

**Gerber, C. F. v.,** System des deutschen Privatrechts. Neubearbeitet von K. Cosack. 17. Aufl. Jena 1895.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 4. Bd.: Familienrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

**Neubauer,** Das in Deutschland herrschende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. 1889.

**Planck, G.,** Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 4. Buch: Familienrecht. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1900.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Bd.: Familienrecht. Berlin 1897.

**Roth, P.,** Bayerisches Civilrecht. 1. Teil.

**Schefold, K.,** Die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Stuttgart 1899.

**Schröder, R.,** Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898.

**Schröder,** Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 10. Bd.

**Schröder,** Das eheliche Güterrecht nach dem B.G.B. in seinen Grundzügen. Berlin 1896.

**Seuffert, L.,** Deutsches Konkursprozeßrecht. Leipzig 1899.

**Staudinger, J. v.,** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 4. Bd.: Familienrecht. München 1899.

§ 1.

# Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat neben den gesetzlichen Güterständen der „Verwaltung und Nutznießung“ und der „Gütertrennung“ noch drei gesetzliche Vertragstypen aufgestellt, die „allgemeine Gütergemeinschaft“, die „Errungenschaftsgemeinschaft“ und die „Fahrnisgemeinschaft“.

Das System der Errungenschaftsgemeinschaft zeichnet sich durch eine genaue und sorgfältige Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse aus.

Auch die Frage der Schuldenhaftung ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine eigentliche Streitfrage mehr. Dennoch ist die Behandlung der Frage noch heute von Bedeutung; denn eine selbständige Regelung der Schuldenhaftung bei jedem der fünf Systeme war nicht möglich, hat auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht stattgefunden. Es sind nur die charakteristischen Merkmale hervorgehoben; im übrigen ist auf die gleichartigen Bestimmungen anderer Güterstände, sei es des gesetzlichen Güterstands oder der allgemeinen Gütergemeinschaft verwiesen worden.

§ 2.

## Kurze Übersicht über die Entwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft und die Gestaltung der Schuldenhaftung nach deutschem bürgerlichen Recht.

Das System der Errungenschaftsgemeinschaft, wie es dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde gelegt ist, hat sich in zwei Hauptformen in Deutschland entwickelt. Nach der einen Form, die „Gemeinschaft des Zugewinstes“ genannt wird, ist der Erwerb der Eheleute in der Ehe keine besondere Vermögensmasse. Jeder in der Ehe erworbene Gegenstand steht vielmehr im Eigentum des Ehegatten, der ihn erworben. Bleibt nun aber, wenn bei Auflösung der Ehegemeinschaft Abrechnung stattfindet, nach Abzug des Einbringens der Ehegatten und der Gemeinschaftsverbindlichkeiten ein Überrest, so bildet dieser die Errungenschaft und wird unter die Ehegatten geteilt. Nach der anderen Form bildet der von den Ehegatten gemachte Erwerb während bestehender Ehe eine besondere Vermögensmasse.

In den beiden hier angeführten Formen erscheint die Errungenschaftsgemeinschaft auch in bayerischen Partikularrechten. Die Errungenschaft setzt sich zusammen aus den Erträgen des beiderseitigen Vermögens, dem Arbeitsverdienst beider Ehegatten, allen während der Ehe gemachten Erwerbungen, die nicht rein lukrativ sind; nach bayrischem Landrecht fallen in die Errungenschaft auch die Hochzeitsgeschenke und die „gemeine gemischte Hausfahrnis“.

Diese Erwerbungen werden entweder schon während der Ehe als gemeinsam behandelt oder es behält der Erwerber sein Eigentum, bis bei Auflösung der Ehe nach Abzug des

beiderseitigen Sonderguts sich das Restvermögen als „gemeinsame Erkoberung“ herausstellt.

Eheschulden, welche von den Ehegatten gemeinsam oder zu ehelichen Zwecken von einem allein gemacht wurden, hat das Samtgut zu tragen. Bei Schulden des Mannes spricht die Vermutung für Eheschulden, bei Schulden der Frau nur innerhalb der Schlüsselgewalt oder wo sie in Vertretung des Mannes gehandelt hat. Für voreheliche Schulden haftet das Sondergut.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat aus dem deutschen Recht die Form der Errungenschaftsgemeinschaft übernommen, wonach der von den Ehegatten gemachte Erwerb schon während Bestehens der Ehe eine besondere Vermögensmasse bildet. Diese Form hat nun niemals in abstrakter Begriffsreinheit bestanden, etwa derart, daß alles, was die Eheleute während der Ehe erwerben, gemeinschaftliches Vermögen derselben wird; vielmehr sind stets gewisse Erwerbungen nicht dem gemeinschaftlichen Gut, sondern dem Sondergut eines jeden Ehegatten zugeflossen.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat, als es sich dieser Form der Errungenschaftsgemeinschaft anschloß, eine Reihe von während der Ehe gemachten Erwerbungen dem Sondergut des erwerbenden Ehegatten zugewiesen.

---

[1]) vgl. Roth, Bayr. Civilrecht S. 341 ff.

[2]) vgl. Dr. Felsenberger, Zur Lehre von der Err.-G. des B.G.B. — Sächs. Archiv 1900 Bd. 10 S. 529 ff.

# Erster Teil.

## § 3.

## Haftung der einzelnen Vermögensmassen für die Schulden der Ehegatten.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen sich verschiedene Gütermassen gegenüber, einerseits das beiden Ehegatten gemeinschaftliche Gesamtgut, anderseits das im Alleineigentum jeder Ehegatten stehende Sondergut. Während das Bürgerliche Gesetzbuch als Sondergut des Mannes nur das „eingebrachte Gut" anerkennt, läßt es als Sondergut der Frau das „eingebrachte Gut" und das „Vorbehaltsgut" zu.

Das Vorhandensein von vier Vermögensmassen drängt bei der Darstellung der Schulden der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten zunächst die Hauptfrage auf: Für welche Schulden haftet jede einzelne Gütermasse?

Dieser materiellrechtlichen Frage schliesst sich die prozeßrechtliche an: Wie kann der Gläubiger die Berichtigung der Schulden aus den einzelnen Gütermassen erzwingen, wenn die Ehegatten sie nicht freiwillig herbeiführen?

Bei der materiellrechtlichen Frage unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch wiederum die Schuldenhaftung gegen-

über Dritten als Gläubigern (§§ 1530—1534) und im Verhältnis der Ehegatten zueinander (§§ 1535—1541).

Für welche Schulden haftet den Gläubigern das Gesamtgut?

Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt alle Schulden der Art „Gesamtgutsverbindlichkeiten".

„Jener Begriff umfaßt alle diejenigen Verbindlichkeiten, für welche die Gläubiger des Mannes oder der Frau Befriedigung nus dem Gesamtgut verlangen können." [1])

Nach § 1530 sind alle Verbindlichkeiten des Mannes „Gesamtgutsverbindlichkeiten", sowohl die vor dem Bestehen der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen wie die während des Bestehens eingegangenen, die auf Rechtsgeschäften beruhenden so gut wie die durch unerlaubte Handlungen begründeten.

In den Motiven S. 523 wird diese Haftung des Gesamtguts für alle Schulden des Mannes begründet: „Sie rechtfertigt sich einerseits durch die Auffassung des Gesamtguts als eines im deutschrechtlichen Miteigentum beider Ehegatten stehenden Vermögens, welches die Funktion des Vermögens des einen und des andern Ehegatten hat, anderseits durch das dem Ehemann in Ansehung des Gesamtguts zustehende ausgedehnte Verfügungsrecht und ist im Hinblick darauf, daß das Sondergut des Ehemanns und das Gesamtgut in der Hand des Ehemanns ungetrennt vereinigt sind, sowie im Hinblick auf die im § 1421 Abs. 1 aufgestellte Vermutung, daß alles Vermögen Gesamtgut ist, im Interesse der Gläubiger dringend geboten."

Da man den Gläubigern des Mannes das Recht einräumt, sich aus dem Gesamtgut zu befriedigen, so scheint die Auf-

[1]) Staudinger, Komm. S. 219.

fassung des Gesamtguts als eines „im Miteigentum beider Ehegatten stehenden Vermögens“ dahin führen zu müssen, daß man den Gläubigern der Frau dasselbe Recht der Befriedigung aus dem Gesamtgut gewährt.

Diese Konsequenz zieht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.

Als Gesamtgutsverbindlichkeiten erkennt es von den Schulden der Frau nur die in den §§ 1531—1534 aufgezählten an.

Vergleicht man die in den §§ 1531—34 aufgeführten Fälle der Gesamtgutshaftung für Schulden der Frau mit dem, was oben über die Haftung des Gesamtguts für Schulden des Mannes gesagt ist, so ergibt sich, daß keine Gesamtgutsverbindlichkeiten sind die vorehelichen Schulden oder, wenn die Errungenschaftsgemeinschaft erst während der Ehe begründet ist, die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Schulden der Frau. Von den nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Schulden gehören die aus unerlaubten Handlungen begründeten nicht zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Die ungleiche Behandlung der Gläubiger der Frau mit denen des Mannes erklären die Motive S. 524, 525. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gründe, die dazu führten, alle Verbindlichkeiten des Mannes für Gesamtgutsverbindlichkeiten zu erklären, in der Person der Frau nicht zutreffen.

Als Gesamtgutsverbindlichkeiten zählt § 1532 diejenigen Schulden der Frau auf, die aus einem nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft oder aus der Führung eines Rechtsstreits entstanden sind, vorausgesetzt, daß der Mann seine Zustimmung erteilt hat oder daß ohne dieselbe Wirksamkeit gegenüber dem Gesamtgut eintritt.

Die Geschäftsfähigkeit der Frau ist im Bürgerlichen Gesetzbuch unabhängig von dem Einfluß der Ehe und des ehelichen Güterrechts. Die Frau bedarf zur Eingehung von Verbindlichkeiten nicht der Zustimmung des Mannes. Es wäre aber unbillig, wenn die Ehefrau durch diese Verbindlichkeiten jederzeit eine Haftung des Gesamtguts herbeiführen könnte; denn dadurch wäre die Sonderstellung des Mannes mit seinem Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gesamtgut aufgehoben.

Daher fordert das Bürgerliche Gesetzbuch regelmäßig die Zustimmung des Mannes zur Vornahme von Rechtsgeschäften der Frau, wenn durch die Geschäfte Gesamtgutsverbindlichkeiten begründet werden sollen.

Für die Zustimmung des Mannes gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 182 ff., sie kann sein eine vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung.

Kann der Mann bei Erteilung der Zustimmung die Haftung des Gesamtguts ausschließen? Das Bürgerliche Gesetzbuch hat keine Bestimmung darüber getroffen; zweifellos kann dies durch Vertrag mit dem Dritten geschehen. Ebenso kann der Ehemann die Haftungsausschließung bewirken, wenn er seine Zustimmung nur unter der Bedingung erteilt hat, daß die Haftung ausgeschlossen werde. Motive IV S. 351 sehen die Haftungsausschließung als zulässig sogar für die Fälle an, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein der Zustimmung des Ehemanns bedürftiges Rechtsgeschäft erforderlich ist. Einseitig, d. h. ohne Vertrag mit dem Dritten, kann der Mann seiner Zustimmung eine Beschränkung mit Wirksamkeit gegen Dritte nicht zufügen.

Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der Frau, die sie

ohne Zustimmung des Mannes vorgenommen hat, sind nur ausnahmsweise dann Gesamtgutsverbindlichkeiten, wenn das Rechtsgeschäft auch ohne Zustimmung des Mannes dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt verschiedene Arten von Rechtsgeschäften, die von der Frau ohne Zustimmung des Mannes mit Wirksamkeit gegenüber dem Gesamtgut vorgenommen werden können.

Hierher gehören vor allem die Rechtsgeschäfte der Frau, die sie im Rahmen ihrer „Schlüsselgewalt" vornimmt. Da die Frau nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356 Abs. 1), so muß ihr auch das Recht zustehen, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (§ 1357). Das Recht, die Geschäfte des Mannes zu besorgen, bezeichnet die rechtliche Stellung der Frau nach innen; das Recht, den Mann zu vertreten, bezeichnet die Stellung der Frau nach außen. Sie ist berechtigt, die fraglichen Geschäfte im Namen des Mannes vorzunehmen; andrerseits kann sie auch im eigenen Namen Geschäfte abschließen.[1])

Zur Begrenzung der Zahl der Geschäfte, die zum häuslichen Wirkungskreis gehören, sind einesteils die soziale Stellung der Ehegatten, anderenteils die am ehelichen Wohnsitz geltenden Sitten und Gebräuche maßgebend. Man wird als in den Rahmen der Schlüsselgewalt fallend zu rechnen haben: die Rechtsgeschäfte, die die Führung des Haushalts mit sich bringt, wie Beschaffung von Lebensmitteln, Heizmaterial, Haus- insbesondere Küchengeräten, Anstellung und

[1]) Planck, Erl. 1 zu § 1357.

Kündigung weiblicher Dienstboten, soweit nicht die Landesgesetze besondere Vorschriften geben nach Art. 95 E.G., Anschaffung von Kleidungsstücken für die Frau und die im Hause lebenden gemeinschaftlichen Kinder.

Auch die sich auf den Unterricht und die Erziehung der Kinder beziehenden Geschäfte werden hierher gehören. Ob die Anschaffung und Ergänzung des Mobilars hierher zu rechnen ist, bleibt zweifelhaft. Das Mieten einer Wohnung wird regelmäßig nicht in den Bereich des häuslichen Wirkungskreises der Frau fallen.

Jeder, der in geschäftlichen Verkehr mit der Frau kommt, muß sich auf die gesetzlich eingeräumte Schlüsselgewalt verlassen können. Eine Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt, wie sie dem Ehemann gemäß § 1357 Abs. 2 zugestanden ist, ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen ist, oder wenn der Kontrahent sie kennt. Verbindlichkeiten der Frau, im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt selbständig eingegangen, sind somit Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Zu den Rechtsgeschäften, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes mit Wirksamkeit gegenüber dem Gesamtgut vornehmen kann, gehört ferner der Kreis derjenigen Geschäfte, welche sie innerhalb eines vom Manne bewilligten Erwerbsgeschäfts abschließt. Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.[1]) Eine Form für die nach § 1405 vorgeschriebene Einwilligung des Mannes ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bestimmt. Der Mann kann seine Einwilligung jederzeit

[1]) vgl. Kohler, Das Eherecht d. B.G.B. S. 185.

widerrufen. Der Widerruf ist formlos; er ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit eines zwischen der Frau und dem Dritten geführten Rechtsstreits entweder dem Dritten bekannt war, oder wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Ist die Frau Kaufmann, so muß der Widerruf auch im Handelsregister eingetragen sein.

„Erwerbsgeschäft ist jede regelmäßige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit." Voraussetzung des Begriffs ist also, daß die Absicht vorliegt, die Tätigkeit zu einer dauernden Quelle des Gewinns zu machen. Auf den Gewerbszweig kommt es nicht an. Ein Erwerbsgeschäft betreiben nicht nur Handels- und Gewerbefrauen, sondern auch Künstlerin und Tagelöhnerin, wenn sie nur aus der Tätigkeit dauernd Gewinn ziehen wollen. Das Erwerbsgeschäft muß selbständig, d. h. auf den Namen der Frau betrieben werden.

Der Umfang der Rechtsgeschäfte, die die Frau ohne Zustimmung des Mannes mit Wirksamkeit gegen das Gesamtgut eingehn kann, ist dahin begrenzt worden, daß nur solche in Betracht kommen, die der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es liegt darin eine Beschränkung gegenüber dem alten Handelsgesetzbuch. Denn nach Art. 8 H.G.B. haftete das Gesamtgut für alle Handelsgeschäfte der Frau, auch wenn sie nicht im Rahmen des gestatteten Geschäftsbetriebs lagen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben den Wegfall der Art. 6—9 des alten Handelsgesetzbuchs bewirkt.

Die Haftung des Gesamtguts für Schulden der Frau aus

---

[1]) Planck, Komm. Anm. 2 zu § 1405.

einem selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft wird noch ausgedehnt durch die Bestimmung des § 1533.

Hiernach haftet nämlich das Gesamtgut auch für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörigen Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. Verbindlichkeiten der Frau, die infolge eines solchen zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen, sind in der Regel keine Gesamtgutsverbindlichkeiten. Eine Ausnahme besteht nur gemäß § 1533, wenn das Recht oder die Sache zu einem von der Frau mit Zustimmung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft gehört; gleichgültig ist, ob das Erwerbsgeschäft Bestandteil des eingebrachten Guts oder des Vorbehaltsguts ist. Die hier festgesetzte Gesamtgutshaftung findet darin ihre Rechtfertigung, daß nach § 1519 Abs. 1 die Erträgnisse aus dem selbständigen Betrieb des Erwerbsgeschäfts in das Gesamtgut fallen.

Groß ist der Kreis der Geschäfte, durch welche die Frau selbständig Gesamtgutsverbindlichkeiten begründet kraft ihres „Notverwaltungsrechts“.

Wenn der Mann durch Abwesenheit oder durch Krankheit verhindert ist, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, so kann die Frau das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen (§ 1450).

Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt eine Berechtigung der Frau zur Vertretung des Mannes in Behinderungsfällen

nicht an. Es steht der Frau das Verwaltungsrecht nicht schlechthin zu für den Fall, daß der Mann verhindert ist, sondern nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Das Recht der Frau fällt weg, wenn dem Manne ein Vormund oder Pfleger bestellt ist; ebenso, wenn der Mann einen Bevollmächtigten zur Verwaltung des Gesamtguts bestellt hat.

Eine Ungerechtigkeit liegt nicht in dieser Behandlung der Frau; nach § 1900 kann die Frau selbst zum Vormund oder Pfleger ihres Mannes bestellt werden. Das Vormundschaftsgericht wird in den meisten Fällen, wenn die Frau geeignet erscheint, hiervon Gebrauch machen und die Frau zum Vormund bestellen. Die Bedeutung des § 1450 liegt hauptsächlich darin, daß die Frau bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers die eiligen, keinen Aufschub leidenden Geschäfte erledigen kann. Die Frau hat die Wahl, ob sie im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen will.

Schließlich kann die Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten durch Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung des Mannes begründen, indem die grundlos verweigerte Einwilligung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird. Das Rechtsgeschäft muß erforderlich sein zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau (§ 1451). Als persönliche Angelegenheit der Frau erscheint z. B. die Führung einer Statusklage, die Verteidigung in einem Strafverfahren, die Erhebung einer Beleidigungsklage. Auch der Fall, daß die Frau gegen den Mann selbst zur Besorgung einer persönlichen Angelegenheit klagen will, gehört hierher, also namentlich die Ehescheidungsklage.[1])

[1]) vgl. Planck, Komm. Erl. 2 zu § 1402.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich (§§ 1519, 1453). Eine Streitfrage ist, ob durch diese Rechtsgeschäfte der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten begründet werden. Staudinger ist in seinem Kommentar Anm. 3 zu § 1532 der Ansicht, daß durch die § 1453 aufgeführten Rechtsgeschäfte Gesamtgutsverbindlichkeiten zur Entstehung gelangen.

Dagegen läßt sich die Bestimmung des § 1521 anführen, wonach alles, was die Frau von Todeswegen oder durch Schenkung erhält, eingebrachtes Gut ist. Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Erwerb der Frau, die also ausschließlich dem eingebrachten Gut entspringen, können nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sein. Planck sagt im Kommentar Bd. 4 S. 294: „§ 1453 ist hier gegenstandslos, da er in Ansehung des Gesamtguts nur für die Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags in Betracht kommt."

Wenn durch ein von der Frau ohne die erforderliche Zustimmung ihres Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft das Gesamtgut bereichert wird, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgut nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden (§ 1455, 1519 Abs. 2). Ein Rechtsgeschäft, das von der Frau ohne Zustimmung des Mannes vorgenommen wird, ist gegenüber dem Gesamtgut unwirksam, es sei denn, daß eine der oben besprochenen Ausnahmen der §§ 1450—1454 vorliegt. Wenn nun auch für die Verbindlichkeiten, die aus einem solchen Rechtsgeschäft entstehen, das Gesamtgut nicht

haftet, so fällt doch, was aus dem Rechtsgeschäft erworben wird, in das Gesamtgut nach § 1438. Hierdurch kann unter Umständen das Gesamtgut bereichert werden; diese Bereicherung ist der Mann verpflichtet, herauszugeben. Diese Bestimmung ist aber für die Frage nach den Gesamtgutsverbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäft der Frau entstanden sind, ohne Bedeutung. Denn das Gesamtgut haftet nicht in dem Umfang, wie die Frau durch ihr Rechtsgeschäft verpflichtet ist, sondern nur für den Fall der Bereicherung und in Höhe der Bereicherung. Es sind für die Haftung die allgemeinen Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung, insbesondere die §§ 818, 819 maßgebend.[1])

Neben den bisher erörterten Gesamtgutsverbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau hat das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine zweite Gruppe von Schulden der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten anerkannt, die das Gesamtgut vermöge des Zweckes der Errungenschaftsgemeinschaft zu tragen hat.

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, die zu den Lasten des eingebrachten Guts gehören (§ 1531). Da einerseits dem Gesamtgut die Nutzungen des eingebrachten Guts zufallen, so ist es natürlich, daß es andrerseits die Lasten des eingebrachten Guts zu tragen hat. Der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem gesetzlichen Güterstand für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384—1387. Lasten des eingebrachten Guts sind zunächst die Kosten, die durch Gewinnung der Nutzungen entstehen, und die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut ge-

[1]) vgl. Planck, Kommentar Erl. zu § 1455; dieser Ansicht auch Staudinger, Kommentar Bd. 4 S. 308.

hörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1041—1043, 1048. Vom Gesamtgut sind danach die Kosten zu bestreiten, welche durch die ordnungsmäßige Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestand entstehen, ferner die Kosten für Ausbesserungen und Erneuerungen insoweit, als diese zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören. Kosten für außergewöhnliche Ausbesserungen sind nicht aus dem Gesamtgut zu bestreiten.

Lasten des eingebrachten Guts sind ferner die öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Guts gelegt anzusehen sind (§ 1385, 1). Hierher gehören vor allem die Steuern, und zwar nicht nur solche, die auf bestimmte zum eingebrachten Gut gehörige Gegenstände gelegt sind, z. B. die Grundsteuern, sondern auch Personalsteuern, soweit sie im eingebrachten Gut ihre Veranlassung haben. Als außerordentliche Lasten sind z. B. Kirchenbaulasten, Kriegskontributionen anzusehen.[1]) Neben den öffentlichen Lasten stehen die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhen, wie Hypothekenzinsen, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Überbau- und Notwegrenten. Außerdem gehören zu den Lasten des eingebrachten Guts die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu entrichten sind; der Mann ist insoweit zur Versicherung verpflichtet, als es die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes verlangt (§ 1374). Auch gelten als Lasten die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem ein-

[1]) vgl. Sächs. Arch. für bürgerl. Recht und Prozeß Bd. 10 S. 583.

gebrachten Gut verlangt werden kann, soweit die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gut zur Last fallen, und wiederkehrende Leistungen anderer Art.

Es sind hier solche Verpflichtungen der Frau gemeint, welche gleichsam ihrer Person, wenn auch in Ansehung ihres eingebrachten Guts, anhängen.[1])

Als wiederkehrende Leistungen nennt das Gesetz Unterhaltskosten der Frau; namentlich gehören dahin von der Frau zu gewährende Leibrenten.

Schließlich hat das Gesammtgut als Lasten des eingebrachten Guts zu tragen die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem der Mann ein zum eingebrachten Gut der Frau gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen (§ 1387). Ebenso fallen die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren dem Gesamtgut zur Last, sofern ihre Aufwendung geboten ist oder mit Zustimmung des Ehemannes erfolgt (§ 1387 Abs. 2).

Das Gesamtgut haftet für die Kosten der Verteidigung der Frau, also nicht für die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens. Die Kosten einer Verteidigung fallen aber auch nur dann dem Gesamtgut zur Last, wenn die Frau freigesprochen wird. Im Falle einer Verurteilung ist dem Gesamtgut aus dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten. Bis zur Urteilsfällung muß dem Gesamtgut die Verpflichtung auferlegt werden, die Kosten der Verteidigung zu tragen,

[1]) vgl. Staudinger, Komm. Bd. 4 S. 126.

„weil in dem Zeitpunkt, in dem die Verteidigung erfolgt, sich nicht voraussehen läßt, ob die Frau verurteilt wird".[1])

Endlich sind Gesamtgutsverbindlichkeiten diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen (§ 1534). Es werden hiermit nicht als Gesamtgutsverbindlichkeiten behandelt die Unterhaltspflichten der Frau, welche auf Grund von Rechtsgeschäften entstanden sind. Nach Planck, Kommentar S. 294 ist die Vorschrift des § 1534 auch nicht zu beziehen auf Verpflichtungen, welche auf die Frau als Erbin eines Unterhaltsverpflichteten übergegangen sind; für sie gelten die Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Nur die unmittelbar kraft Gesetzes begründeten Unterhaltspflichten sind Gesamtgutsverbindlichkeiten. Wenn auch eine auf die Frau als Erbin übergegangene gesetzliche Unterhaltspflicht den Charakter einer gesetzlichen Unterhaltspflicht behält, so ist sie doch nicht sowohl gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehefrau, als vielmehr des Erblassers; ihr Inhalt und ihre Höhe richtet sich nach der Person des Erblassers. Es ist deshalb kein Grund vorhanden, sie anders zu behandeln wie die gewöhnlichen Nachlaßverbindlichkeiten. Die Frau haftet nur in ihrer Eigenschaft als Erbin. Aus diesen Gründen kommt die Bestimmung des § 1534 nicht in Betracht für die gemäß der §§ 1712 und 1582 auf die Frau als Erbin übergegangene Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters bezw. des geschiedenen Ehegatten. Für die auf Grund der §§ 1712 und 1582 für die Ehefrau begründeten Verbindlichkeiten haftet nur die Frau mit ihrem Sondergut.

Die Unterhaltspflicht der Frau kraft Gesetzes besteht

---

[1]) Planck Erl. 2 zu § 1387.

gegenüber den Verwandten in gerader Linie (§ 1601), gegenüber einem Adoptierten unter Umständen (§§ 1741 ff.), gegenüber dem geschiedenen Manne (§§ 1578, 1583), gegenüber dem früheren Manne im Falle der §§ 1345, 1346, im Falle der Anfechtung der nach erfolgter Todeserklärung eingegangenen Ehe gegenüber dem Manne der zweiten Ehe (§ 1351).

Schließlich gehört zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten die Verbindlichkeit der Frau, die ihr obliegt auf Grund der Verpflichtung, einer Tochter eine Aussteuer zu geben.

Bisher ist die Frage behandelt worden, welche Schulden der Ehegatten das Gesamtgut belasten. Da bei der Errungenschaftsgemeinschaft außer dem Gesamtgut noch nicht gemeinschaftliche Vermögensmassen bestehen, muß weiterhin erörtert werden, inwieweit den Gläubigern diese Gütermassen haften.

Wir betrachten zunächst die Haftung der Sondergüter für die Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft.

Bei Gesamtgutsverbindlichkeiten können die Gläubiger das Gesamtgut in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Verbindlichkeit vom Manne oder von der Frau begründet ist.

Dagegen gilt bei der Haftung des Sonderguts als oberster Grundsatz, daß jeder Ehegatte für die in seiner eigenen Person entstandenen Verbindlichkeiten auch mit seinem neben dem Gesamtgut bestehenden Sondervermögen haftet.

Dieser Grundsatz ist zwar im Gesetz nicht besonders ausgesprochen; er ergibt sich aber aus dem ganzen Aufbau der Errungenschaftsgemeinschaft.[1])

Naturgemäß kann eine persönliche Haftung des Ehegatten nur in Betracht kommen, wenn ein im Alleineigentum des Ehegatten stehendes Vermögen vorhanden ist.

---

[1]) vgl. Staudinger, Komm. Bd. 4 S. 306.

Für den Mann erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch als im Alleineigentum stehendes Vermögen nur das eingebrachte Gut an (§ 1526 Abs. 2).

Das eingebrachte Gut des Mannes haftet neben dem Gesamtgut für alle Schulden des Mannes. Es entspricht dies der Billigkeit; denn andrerseits ist der Mann in keiner Weise in der Verfügung über sein eingebrachtes Gut beschränkt.

Inwieweit haftet das eingebrachte Gut des Mannes für die Schulden der Frau?

Im Prinzip haftet der Mann nicht für die Schulden der Frau. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haftet er aber während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft ausnahmsweise insoweit persönlich für die Schulden der Frau, als sie Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, vor allem also nicht für die vorehelichen Schulden und die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen.

Dieser Rechtssatz wird, obwohl er unter Umständen zu Härten für den Ehemann führen kann, doch [1]) gerechtfertigt damit, daß der Ehemann ohne jene Haftung in der Lage wäre, Verwendungen auf das eingebrachte Gut aus dem Gesamtgut zu machen und auf diese Weise den Gläubigern der Ehefrau Bestandteile aus dem Gesamtgut als Befriedigungsobjekt zu entziehen oder doch ihre Befriedigung zu erschweren, sowie damit, daß der Ehemann ohne jenen Rechtssatz sein Verwaltungsrecht dazu mißbrauchen könnte, die eigenen Schulden aus dem Gesamtgut zu bezahlen, die der Frau aber unbezahlt zu lassen.

Der Mann haftet für die Schulden der Frau neben der Frau als Gesamtschuldner (§ 1530 Abs. 2). Für das Rechts-

---

[1]) Motive Bd. 4 S. 369.

verhältnis des Gläubigers zu dem Manne und der Frau sind also die allgemeinen Grundsätze der §§ 421—425 maßgebend. Es folgt daraus z. B., „daß der Mann nicht mit einer Forderung der Frau, die nicht zum Gesamtgut gehört, aufrechnen kann".[1]) Über die Haftung des Mannes bezüglich der von den Ehegatten gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Bestimmung. Doch steht die Errungenschaftsgemeinschaft der Eingehung einer Gesamtschuld durch die Ehegatten nicht entgegen; ob die Ehegatten sie beabsichtigten, ist aus der ehelichen Gemeinschaft als solcher nicht zu schließen; ebenso liegt in der Erteilung der Zustimmung für sich allein im Zweifel die Erklärung einer solchen Absicht nicht, vielmehr ist dies nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 420—432 zu beurteilen. Nach § 427 wird man eine Gesamtschuld dann annehmen dürfen, wenn die Ehegatten sich gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten. Das Bestehen der Errungenschaftsgemeinschaft ist nur insoweit von Bedeutung, als wenn auch nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 420) jeder Ehegatte für die gemeinschaftlich eingegangene Verbindlichkeit nur zur Hälfte haften würde, der Mann doch auch für die die Frau treffende Hälfte nach § 1530 Abs. 2 persönlich haftet; denn in dem gemeinschaftlichen Abschluß des Rechtsgeschäfts liegt die Einwilligung des Mannes in die Vornahme des Rechtsgeschäfts durch die Frau, deren Verbindlichkeit aus dem Geschäft nach § 1532 Gesamtgutsverbindlichkeit wird.[2])

Durch die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft

---

[1]) Planck Erl. 3 zu § 1459.

[2]) vgl. Planck Erl. 4 zu § 1459.

wird die Haftung des Mannes für die in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten naturgemäß nicht geändert.

In der Haftung des Mannes für die von der Frau herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten tritt dagegen nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft eine Änderung ein. Der Mann haftet nicht mehr für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander der Frau zur Last fallen (§§ 1535, 1537, 1538). Die Haftung des Mannes für diese Schulden der Frau war nur begründet durch seine Rechtsstellung in der Errungenschaftsgemeinschaft. Mit der Beendigung derselben fällt sie daher billigerweise weg. Auch verleiht erst das Erlöschen der Haftung des Mannes der Bestimmung des § 1469 praktischen Wert. Nach §§ 1542, 1469 hat nämlich der Mann das Recht, auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft zu klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen, derart überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird. Die hiernach erloschene Haftung kann jedoch infolge der Teilung des Gesamtguts unter gewissen Voraussetzungen wieder aufleben.

Bei der Teilung des Gesamtguts im Auseinandersetzungsverfahren sind die Gesamtgutsverbindlichkeiten nach § 1546 zu berichtigen. Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht berichtigt, so bleibt natürlich die persönliche Haftung des Ehegatten, in dessen Person die Verbindlichkeit entstanden ist, durch die Teilung unberührt. Falls es sich um eine in der Person der Frau entstandene Verbindlichkeit handelt, wäre der Mann nur insoweit haftbar, als die Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur

Last fällt. Der Ehegatte, in dessen Person die Verbindlichkeit nicht entstanden ist, wäre aber, soweit er infolge der Nichtberichtigung der Verbindlichkeit zuviel erhalten hat, dem andern Ehegatten auf die Bereicherung verpflichtet, und der Gläubiger könnte sich den Bereicherungsanspruch überweisen lassen.[1]) Der erste Entwurf wollte es bei diesem Ergebnis lassen; die jetzige Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs räumt dem Gläubiger einen direkten Anspruch ein.

Nach §§ 1546, 1480 haftet der Mann, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt wird, dem Gläubiger persönlich als Gesamtschuldner. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände. Die nähere Regelung dieser beschränkten Haftung ist durch Verweisung auf die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 erfolgt. Über die ihm zugeteilten Gegenstände hinaus kann der Mann nach Analogie des § 1990 die Befriedigung verweigern. Er ist aber dann verpflichtet, die betreffenden Gegenstände zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Die Herausgabe hat in Natur zu erfolgen, es sei denn, daß der Ehegatte von vornherein auf seinen Anteil einen Ersatz in Geldwert erhalten oder das Empfangene bereits in Geld zu der Zeit umgesetzt hat, wo er in Anspruch genommen wird. In den letzten beiden Fällen hat der Mann naturgemäß den Geldwert herauszugeben.[2]) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat, wenn bei der Auseinandersetzung die Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht berichtigt sind, die Frau nach § 1481 dafür einzustehen, daß der

[1]) vgl. Planck Erl. 1 zu § 1480.

[2]) vgl. Staudinger, Komm. Bd. 4 S. 296.

Mann von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird; diese Bestimmung legen Fischer-Henle 3. Aufl. S. 656 dahin aus, daß der Mann, „wenn nötig“, von der Frau sogar Sicherheitsleistung verlangen kann.

Um die persönliche Haftung der Frau gegenüber den Gläubigern beleuchten zu können, ist zunächst zu berücksichtigen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zwei im Alleineigentum der Frau stehende Vermögensmassen anerkennt, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut.

Das Vorbehaltsgut ist vollständig der Verfügung der Frau unterworfen. Sie kann in keiner Weise durch den Mann behindert werden, das Vorbehaltsgut durch Schulden irgend welcher Art zu belasten; umgekehrt haben alle Gläubiger der Frau das Recht, aus dem Vorbehaltsgut Befriedigung zu suchen.

Eine andere Behandlung erfährt das eingebrachte Gut der Frau; es ist der Verwaltung (§§ 1525, 1375) und unter gewissen Voraussetzungen sogar der Verfügung (§§ 1525, 1376) des Mannes unterworfen. Dennoch soll der Zweck des eingebrachten Guts als Alleineigentum der Frau durch die Ehe nicht geändert werden. § 1411 Abs. 1 Satz 1 spricht den Grundsatz aus, daß das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Verwaltung des Mannes den Gläubigern der Frau neben dem Vorbehaltsgut haftet. Dieser Grundsatz gilt, wie aus den Ausnahmen der §§ 1412—1414 (1525 Abs. 2) ersichtlich, für alle vor der Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Frau. Im übrigen hat das eingebrachte Gut der Frau insbesondere ihre Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, sowie die unmittelbar kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten zu tragen. Diese Haftung des eingebrachten Guts begründen die Motive Bd. 4 S. 250: „Das Ehe-

gut von der Haftung für Verbindlichkeiten dieser Art zu befreien, würde nichts anderes bedeuten, als der Ehefrau zugunsten des Ehemanns das Privilegium zu erteilen, die hier fraglichen Schulden, soweit sie kein Vorbehaltsgut hat, nicht bezahlen zu brauchen."

Ein solches die Rechte Dritter benachteiligendes Privilegium darf der Frau umso weniger beigelegt werden, als es sich um Verbindlichkeiten handelt, die ohne den Willen der Gläubiger begründet werden.

Ob und inwieweit eine Verbindlichkeit der Ehefrau als eine gesetzliche anzusehen ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Motive S. 250 lassen namentlich die Frage offen, ob die Verbindlichkeit der Frau aus einer von ihr vorgenommenen Geschäftsführung ohne Auftrag als gesetzliche Verbindlichkeit anzusehen ist. Lothar Seuffert bejaht diese Frage in der Deutschen Jur.-Zeitung Bd. 3 1898 S. 118; dem ist beizustimmen.

Was die nach Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten betrifft, so stellt das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1412—1414 eine Reihe Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1411 auf.

Statt der Worte „nach Eingehung der Ehe" hatte der erste Entwurf die Worte „nach Eintritt der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" gebraucht. Nach Staudinger Anm. 1 zu § 1412 ist der Unterschied beachtenswert; denn der im ersten Entwurf angenommene Zeitpunkt könnte ja nach Umständen und Gestaltung von dazwischen liegenden Eheverträgen auch erst in spätere Zeit fallen als die Eheschließung.

Planck ist dagegen in seinem Kommentar S. 161 der Ansicht, daß der Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden

Güterstandes stets dem der Eingehung der Ehe gleichzustellen sei auch in der jetzigen Fassung der §§ 1412—1414.

Wenn in der Ehe vorher Gütertrennung bestand, so ist entschieden der Zeitpunkt des Eintritts der Errungenschaftsgemeinschaft maßgebend. Denn die Frau hatte da dieselbe vermögensrechtliche Stellung, die sie als unverheiratete Frau besaß.

Schwieriger ist die Frage, wenn etwa die allgemeine Gütergemeinschaft der Errungenschaftsgemeinschaft vorangegangen war. In dem Vertrag, in dem die Errungenschaftsgemeinschaft an Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft gesetzt wird, liegt zunächst die Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft, sodann die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft. Durch die Aufhebung der Gütergemeinschaft erwirbt die Frau ihren Anteil als ein von dem bisherigen Rechte des Mannes freies Vermögen. Es würde daraus für alle Gläubiger das Recht folgen, sich an dieses Vermögen zu halten. Durch die nachfolgende Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft den Gläubigern dieses Vermögen wieder zu entziehen, wäre unbillig. Diese Erwägungen haben für alle der Errungenschaftsgemeinschaft vorangehenden Güterrechtssysteme ihre entsprechende Bedeutung. Man wird sich deshalb der Ansicht Plancks anschließen müssen.

Die Ausnahmen von der Regel, daß das eingebrachte Gut der Frau den Gläubigern der Frau haftet, beruhen auf einem doppelten Gesichtspunkt.

Die eine Gruppe (§ 1412) dient zum Schutze der Rechte des Mannes, die zweite (§§ 1413, 1414) hängt mit dem Umfang und der wirtschaftlichen Natur des Vorbehaltsguts zusammen.

Das eingebrachte Gut der Frau haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung

der Ehe oder nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft nicht erteilt hat und auch das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber nicht wirksam ist.

Die Fälle, in denen ein von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber wirksam ist, in denen also eine Haftung des eingebrachten Guts der Frau eintritt, sind bei der Aufzählung der von der Frau herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten genannt. Der Wortlaut des § 1412 Abs. 1: „Das eingebrachte Gut haftet nur dann, wenn" bringt zum Ausdruck, daß der Gläubiger, der wegen einer rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeit der Frau das eingebrachte Gut in Anspruch nimmt, beweisen muß, daß der Mann seine Zustimmung gegeben hat oder daß das Rechtsgeschäft ohne die Zustimmung dem Manne gegenüber wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet wieder das eingebrachte Gut, ohne daß es darauf ankommt, ob der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsstreit gegeben hat und das Urteil ihm gegenüber wirksam ist oder nicht (§ 1412 Abs. 2). Der Mann muß also z. B. die Kosten auch dann aus dem eingebrachten Gut bezahlen, wenn der Rechtsstreit das Vorbehaltsgut oder eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft. Gleichgültig ist es auch, ob es sich um einen Aktiv- oder Passivprozeß handelt.

Die zweite Gruppe von Ausnahmen gegenüber der Vorschrift des § 1411 enthalten die §§ 1413, 1414.

Das eingebrachte Gut haftet nicht, wenn nach Eingehung der Ehe eine Erbschaft oder ein Vermächtnis auf Grund einer Bestimmung des Erblassers nach §§ 1526 Abs. 1, 1369 als Vorbehaltsgut erworben wird, für die mit dem Erwerb

verknüpften Verbindlichkeiten. Nach Motive IV S. 253 beruht diese Ausnahme auf der Erwägung, „daß in den vorausgesetzten Fällen dem Ehemann an dem Aktiverwerb keinerlei Rechte zustehen und deshalb mit den Aktiven auch die damit verbundenen Passiven lediglich dem Vorbehaltsgut zufallen müssen". Die Haftung ist auf das Vorbehaltsgut der Frau beschränkt. In § 1413 brauchte nicht erwähnt zu werden der Fall, daß das als Pflichtteil Erworbene Vorbehaltsgut wird; denn das Pflichtteilsrecht begründet nach § 2303 nur Rechte, nämlich den Anspruch auf eine Geldleistung, keine Verbindlichkeit.

Ferner ist die Haftung des eingebrachten Guts der Frau ausgeschlossen für Schulden der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstehen, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft gehört (§ 1414). Die Bestimmung beruht auf der Anschauung, daß die genannten Verbindlichkeiten „als untrennbar mit dem Vorbehaltsgut verbunden behandelt werden müßten, obgleich sie nicht unmittelbar aus Rechtshandlungen der Ehefrau herrühren, welche diese mit verbindlicher Kraft für das eingebrachte Gut nicht vornehmen konnte." [1])

In Plancks Kommentar Buch IV Erl. 1 zu § 1414 sind folgende hierher gehörige Verbindlichkeiten aufgezählt:

„Verbindlichkeiten zur Entrichtung der auf dem Vorbehaltsgut haftenden Steuern, zur Bezahlung der auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Reallasten und der nach den §§ 912,

---

[1]) Mot. IV S. 253.

916, 917 zu leistenden Geldrenten, sowie zur Erfüllung der in den §§ 1021, 1022 bestimmten Unterhaltspflichten, ferner die Verbindlichkeiten wegen Bereicherung des vorbehaltenen Vermögens, die auf Grund der §§ 833, 836 entstehenden Verbindlichkeiten und die Verbindlichkeiten zur Erfüllung der auf Gegenstände des Vorbehaltsguts gerichteten dinglichen Ansprüche aller Art."

Das eingebrachte Gut haftet für die aufgezählten Verbindlichkeiten nur dann nicht, wenn sie nach Eingehung der Ehe entstanden sind. Bei jeder einzelnen Verbindlichkeit ist zu prüfen, ob sie vor oder nach der Eingehung der Ehe entstanden ist. Daß das Rechtsverhältnis, auf dem die einzelne Verbindlichkeit beruht, schon vor Eingehung der Ehe entstanden ist, wie es z. B. beim Überbau sein kann, ist gleichgültig. Für die bei Eingehung der Ehe rückständigen Renten haftet das eingebrachte Gut, für die späteren das Vorbehaltsgut.

Die in den §§ 1412—1414 enthaltenen Ausnahmen haben keine Geltung für Verbindlichkeiten der Frau gegenüber dem Mann. Der Mann und ebenso die Gläubiger des Mannes, die sich dessen Ansprüche haben überweisen lassen, können Befriedigung aus dem eingebrachten Gut selbst dann verlangen, wenn nach Entstehung und Inhalt die Verbindlichkeit an sich eine Haftung des eingebrachten Guts nicht bewirken würde. Die Beschränkung der Haftung des eingebrachten Guts der Frau ist eine Folge des Verwaltungs- und beschränkten Verfügungsrechts des Mannes; sie muß daher wegfallen gegenüber den eigenen Ansprüchen des Mannes.[1])

Während für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, der Mann auch persönlich als Ge-

[1]) vgl. Planck, Komm. Bd. 4 S. 162.

samtschuldner haftet, ist ausdrücklich jede persönliche Haftung der Frau für Schulden des Mannes ausgeschlossen. (§§ 1525 Abs. 2, 1410.)

§ 1410 spricht zwar nur von dem eingebrachten Gut der Frau. Die Nichthaftung des Vorbehaltsguts für Schulden des Mannes ist aber so natürlich, daß eine Erwähnung im Gesetz nicht nötig war. Die Frau hat an dem Erwerbe des Mannes während der Ehe keinen Anteil; es wäre deshalb unbillig, wenn ihr die Schulden des Mannes zur Last fielen.

Früchte des eingebrachten Guts der Frau stehen dem eingebrachten Gut in Ansehung des § 1410 gleich, solange sie nicht von dem Manne erworben sind. Ist der Erwerb durch den Mann eingetreten, so sind sie Bestandteile des Vermögens des Mannes geworden und haften naturgemäß den Gläubigern des Mannes.

Was die persönliche Haftung der Frau bei gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten betrifft, so finden hier die allgemeinen, auch für die Haftung des Mannes geltenden Vorschriften Anwendung.

Nach § 420 haftet für die gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten jeder Ehegatte zur Hälfte; hier kann jedoch nicht die Frau wegen des den Mann treffenden Teils in Anspruch genommen werden. Es liegt kein genügender Grund vor, „eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Ehefrau kraft der Errungenschaftsgemeinschaft für die Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich nicht haftet, zu machen“. [1])

Eine durchgreifende Änderung in der persönlichen Haftung der Frau bewirkt die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft. Während bei Bestehen der Errungenschafts-

---

[1]) Motive Bd. 4 S. 526.

gemeinschaft die Gläubiger der Frau sich in zahlreichen Fällen nicht an das eingebrachte Gut der Frau wegen der Rechte des Mannes an demselben halten können, fallen mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft diese Schranken weg. Der Frau steht jetzt unbeschränktes Verwaltungs- und Verfügungsrecht an ihrem eingebrachten Gut zu.

Den Gläubigern des Mannes gegenüber haftet die Frau auch nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft in der Regel nicht persönlich. Bis zur Auseinandersetzung haftet das Gesamtgut unbeschränkt für die Schulden des Mannes, und es soll nicht eher zur Teilung des Gesamtguts geschritten werden, als die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt sind. Wird dennoch geteilt, bevor alle Schulden des Mannes getilgt sind, so haftet nach der Teilung auch die Frau den Gläubigern des Mannes persönlich als Gesamtschuldner. Ihre Haftung beschränkt sich auf die ihr zugeteilten Gegenstände und findet die gleiche Rechtfertigung und Behandlung wie die oben besprochene unter den gleichen Voraussetzungen bestehende persönliche Haftung des Mannes für die Schulden der Frau.

Nachdem die Schuldenhaftung gegenüber den Gläubigern erörtert ist, ist noch auf die Frage einzugehen, welche von den verschiedenen Gütermassen im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Schuld zu tragen hat und wie die Schuldenausgleichung geschieht, wenn die Gläubiger sich an ein anderes Gut gehalten haben als das, dem die Schuld endgültig zur Last fällt.

Während bei der Schuldenhaftung gegenüber den Gläubigern die Rücksichtnahme auf die Gläubiger für die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend war,

ist im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Interesse des einzelnen Ehegatten entscheidend.

Als oberstes Prinzip stellt das Bürgerliche Gesetzbuch den Satz auf, daß die Gesamtgutsverbindlichkeiten regelmäßig auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Gesamtgut treffen. Dieser Grundsatz war im ersten Entwurf § 1426 ausdrücklich enthalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht ihn nicht aus, sondern begnügt sich mit der Aufzählung der Ausnahmen in den §§ 1535—1538. Als besonderes Merkmal für die Gesamtgutsverbindlichkeiten, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen, führt Planck, Komm. Bd. 4 S. 295 an, daß sie „entweder von einem Ehegatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechts für die bestimmungsmäßigen Zwecke der Errungenschaftsgemeinschaft, also namentlich zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwandes oder der im § 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten der eingebrachten Güter eingegangen, oder daß sie kraft Gesetzes vom Gesamtgut zu tragen sind".

Die Bedeutung der Gesamtgutshaftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander liegt einerseits darin, daß dem Ehegatten, der eine Gesamtgutsverbindlichkeit mit seinem Sondergut getilgt hat, Ersatz aus dem Gesamtgut geleistet werden muß, anderseits darin, daß nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft jeder Ehegatte bei der Auseinandersetzung wegen des Gesamtguts verlangen kann, daß diese Gesamtgutsverbindlichkeiten zunächst aus dem Gesamtgut berichtigt werden. Der Ehemann haftet außerdem der Ehefrau persönlich, wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit der Ehefrau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, aus dem Sondervermögen der Frau getilgt ist.

Die Schulden des Mannes zunächst sind stets Gesamt-

gutsverbindlichkeiten und belasten daher nach dem allgemeinen Grundsatz auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Gesamtgut; doch sind einige Schulden des Mannes von dieser allgemeinen Regel ausgenommen und belasten im Verhältnis der Ehegatten zueinander das eingebrachte Gut; sie werden von K. Cosack „einseitige Gesamtgutsverbindlichkeiten" genannt.

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen dem Manne zur Last diejenigen Verbindlichkeiten, die aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind; ebenso hat der Mann die Kosten eines Rechtsstreits, den er über eine solche Verbindlichkeit führt, zu tragen (§ 1535). Gleichgültig ist, ob die Verbindlichkeiten vor Eingehung der Errungenschaftsgemeinschaft oder während dieser, ob sie vor oder nach der Zeit, da das Gut eingebrachtes Gut geworden ist, entstanden sind.

Rechtsverhältnisse, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, sind z. B.: Hypotheken, Nießbrauch oder Reallasten, Belastung eines Grundstücks, das der Mann mit in die Ehe bringt oder nachher für sich erwirbt.[1])

Unter den Begriff der Kosten fallen sowohl die Gerichtskosten wie die dem Gegner zu ersetzenden Kosten der beiderseitigen Rechtsanwälte und des Gerichtsvollziehers.

Die Vorschrift des § 1535 findet keine Anwendung — die Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden, sind also auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander vom Gesamtgut zu tragen —, wenn es sich um die regulären Lasten des eingebrachten Guts handelt, z. B. Zinsen, Steuern, Alimente.

---

[1]) vgl. Karl Schefold, Die Err.-G. des B.G.B. S. 34.

Eine zweite Ausnahme von der Vorschrift des § 1535 besteht für den Fall, daß die Verbindlichkeit durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, das für Rechnung des Gesamtguts geführt wird oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entsteht (§ 1537 Abs. 2).

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen ferner dem Manne zur Last die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten (§ 1536 Ziff. 1); diese belasten gegenüber den Gläubigern das Gesamtgut. „Es entspricht der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Frau gegenüber schließlich doch der Mann dafür aufzukommen hat, und zwar ohne Unterschied danach, aus welchem Rechtsgrund diese Verbindlichkeiten entstanden sind und ob sie sich auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen beziehen.“ [1])

Das Gesamtgut hat die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten zu tragen, wenn sie zu den Lasten des eingebrachten Guts gehören.

„Einseitige“ Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auch die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Guts entstehen (§ 1536 Ziff. 2).

Das Gesetz schließt aber den Rückgriff auf den Mann aus, wenn und soweit das Gesamtgut bereichert ist. Dieser Satz steht im Zusammenhang mit § 1539.

Ist das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Guts bereichert worden, so hat der Ausgleich auch aus Gesamtgut, nicht allein auf Kosten des Mannes zu erfolgen.

---

[1]) Staudinger, Komm. Bd. 4 S. 310.

Ist dem Manne die Verwaltung des Vorbehaltsguts von der Frau gemäß §§ 1441, 1430 überlassen worden, so bleiben die aus der Verwaltung entstehenden Verbindlichkeiten des Mannes gegenüber der Frau auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Außerdem sind von dem eingebrachten Gut des Mannes zu tragen im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird (§ 1536 Ziff. 3).

Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die der Mann vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft begangen hat, oder die er nicht begangen, deren er nur falsch beschuldigt ist, sind Gesamtgutsverbindlichkeiten. Zu den Verbindlichkeiten, die aus einem Strafverfahren entstehen, gehören auch die Verteidigungskosten. Wird der Mann verurteilt, so fallen sie ihm zur Last; wird er freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, so hat sie das Gesamtgut zu tragen.[1])

Schließlich hat der Mann noch die Kosten eines Rechtsstreits über eine der zuletzt aufgeführten Verbindlichkeiten (§ 1536 Ziff. 1—3) zu tragen. Auch hier ist die persönliche Haftung wieder eingeschränkt. Sind nämlich die Kosten als Lasten des eingebrachten Guts anzusehen, so hat sie das Gesamtgut zu tragen (§ 1537, 1).

Eine Sonderstellung bei der Schuldenhaftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander nimmt eine von dem Manne gewährte oder versprochene Ausstattung ein. Auch sie bildet

[1]) vgl. Sächs. Arch. für bürg. Recht und Prozeß Bd. 10 S. 588.

unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Ausstattung eines gemeinschaftlichen oder eines „einseitigen" Kindes des Mannes handelt. Die Gewährung einer Ausstattung gilt nicht als Schenkung, sondern als Erfüllung einer sittlichen Verbindlichkeit, wenn sie das den Vermögensverhältnissen des Ausstattenden entsprechende Maß nicht übersteigt. Der Mann kann daher eine solche Ausstattung einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgut gewähren, ohne dem Gesamtgut gegenüber nach § 1456 ersatzpflichtig zu werden. Hat aber der Mann die Ausstattung nicht nur mit Rücksicht auf die Größe des Gesamtguts, sondern auch mit Rücksicht auf die Größe seines eingebrachten Guts bemessen, so hat er insoweit aus dem Gesamtgut eine Verbindlichkeit erfüllt, die sich auf sein eingebrachtes Gut bezieht. Dieser Umstand ist im Verhältnis der Ehegatten zueinander zu berücksichtigen. Übersteigt daher eine vom Manne versprochene oder gewährte Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß, so nimmt man an, der Mann habe den Überschuß mit Rücksicht auf sein eingebrachtes Gut versprochen oder gewährt; demgemäß fällt insoweit die Ausstattung im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Manne zur Last.

Anders ist die Sachlage, wenn der Mann seinem „einseitigen" Kinde aus dem Gesamtgut eine Ausstattung gewährt oder verspricht. Auch in diesem Fall erfüllt er eine sittliche Verpflichtung; da aber diese Erfüllung der sittlichen Verbindlichkeit nur in seinem eigenen Interesse liegt, so fällt die Ausstattung im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Manne allein zur Last.

Auch für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau gilt der Grundsatz, daß sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz, die oben beim Manne aufgezählt sind, gelten auch bei der Frau insoweit, als es sich um Gesamtgutsverbindlichkeiten handelt, die in ihrer Person entstanden sind. Es fallen somit der Frau zur Last die Verbindlichkeiten aus einem sich auf ihr eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, sowie die Kosten eines Rechtsstreits über derartige Verbindlichkeiten.

Die Beschränkung des § 1536 auf Verbindlichkeiten des Mannes hat darin ihren Grund, daß die gleichen Verbindlichkeiten, z. B. aus unerlaubten Handlungen, bei der Frau nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.

Hervorzuheben ist hier noch der Fall, daß der Mann einem einseitigen Kind der Frau eine Ausstattung aus dem Gesamtgut verspricht oder gewährt. Darin liegt, von der Person des Mannes betrachtet, der ja dem Kinde als fremder Dritter gegenübersteht, eine Schenkung; zu einer solchen ist der Mann ohne Zustimmung der Frau nur berechtigt, wenn damit einer sittlichen Pflicht der Frau in Beziehung auf das Gesamtgut entsprochen wird, also nur dann, wenn die Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß nicht übersteigt. Übersteigt die Ausstattung dieses Maß nicht oder erteilt die Frau ihre Zustimmung, so würde nach allgemeinen Grundsätzen die Ausstattung dem Gesamtgut zur Last fallen. Weil aber die Ausstattung im Interesse des einseitigen Kindes der Frau erfolgt, so soll sie im Verhältnis der Ehegatten zueinander von der Frau getragen werden.

Die Bedeutung der oben aufgezählten Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Gesamtgutsverbindlichkeiten im Ver-

hältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut zur Last fallen, liegt darin, daß, wenn eine der dort bezeichneten Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgut getilgt ist, der betreffende Ehegatte aus seinem Sondergut zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, andrerseits jeder Ehegatte nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen kann, daß die dem andern Ehegatten allein zur Last fallenden Gesamtgutsverbindlichkeiten bei der Auseinandersetzung nicht aus dem Gesamtgut berichtigt werden (§§ 1546, 1475 Abs. 2).

Bei den Schulden der Frau, für die die Frau persönlich haftet, mögen sie schon gegenüber den Gläubigern das Sondergut belasten oder erst im Verhältnis der Ehegatten zueinander, erhebt sich für das Verhältnis der Ehegatten zueinander die weitere Frage: Welche Schulden hat das eingebrachte Gut, welche das Vorbehaltsgut zu tragen?

In betreff dieser Frage hatte der erste Entwurf § 1316 Abs. 1 den Satz an die Spitze gestellt: „Die Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Ehegute (jetzt eingebrachtes Gut) zur Last."

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Satz nicht aufgenommen.

Sein Inhalt muß aber trotzdem als Ausdruck der Regel angesehen werden. Dies läßt sich aus der Aufzählung der Ausnahmen in den §§ 1415, 1416 entnehmen. Zur praktischen Verwirklichung des Grundsatzes und der Ausnahmebestimmungen dient der § 1417. Wird hiernach eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gut zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgut berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gut, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten. Wird dagegen eine Verbindlichkeit, die

dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gut berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgut, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gut Ersatz zu leisten. § 1417 begründet eine Ausgleichspflicht, nicht eine Ersatzpflicht im gewöhnlichen Sinne. Es folgt daraus, daß die hier gemeinte nur ausgleichende Ersatzleistung von Masse zu Masse, nicht von Person zu Person nur eintreten kann, soweit Vermögensmassen der einen oder andern Art überhaupt vorhanden sind, oder soweit die vorhandenen Vermögensmassen reichen.[1])

Im Gegensatz zum allgemeinen Grundsatz fallen im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut der Frau zur Last zunächst ihre Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird. Diese Vorschrift wird in den Motiven IV S. 262 mit der Erwägung begründet, daß es unbillig wäre, wenn im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Recht des Ehemanns unter den von der Frau begangenen unerlaubten Handlungen leiden sollte.

Deliktsschulden belasten den Gläubigern gegenüber das eingebrachte Gut. Unter den Ehegatten ist nach § 1415 Ziff. 1 Rückgriff auf das Vorbehaltsgut gestattet „sowohl in civil- wie in strafrechtlicher Hinsicht; in civilrechtlicher mit dem Anspruch auf Schadensersatz, in strafrechtlicher mit der Verbindlichkeit zur Zahlung von Geldstrafe, Buße und Kosten des Verfahrens“.[2])

Als das Vorbehaltsgut belastend nennt ferner § 1415 Ziff. 2 „die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf

[1]) vgl. Staudinger, Komm. IV S. 159.

[2]) Staudinger, Bd. 4 S. 157.

das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist".

Hierher gehören vor allem die Verbindlichkeiten aus das Vorbehaltsgut betreffenden Rechtsgeschäften der Frau, zu denen der Mann seine Zustimmung gegeben hat oder die ihm gegenüber ohne Zustimmung wirksam sind. Da der Mann an dem Vorbehaltsgut der Frau keinerlei Rechte hat, soll er auch durch Überweisung der eben genannten Verbindlichkeiten auf das Vorbehaltsgut das eingebrachte Gut, an dem seine Rechte bestehen, wenigstens gegenüber seiner Frau von der Haftung befreien können.

Auch die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über die genannten das Vorbehaltsgut belastenden Verbindlichkeiten führt, hat im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Vorbehaltsgut der Frau zu tragen.

Wann das Vorbehaltsgut die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Ehegatten und wann es die Kosten eines Prozesses zwischen der Frau und einem Dritten zu tragen hat, entscheidet § 1416.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten unter sich hat das Vorbehaltsgut für die Kosten aufzukommen, wenn durch Urteil der Frau die Kosten auferlegt werden, oder falls der Prozeß ohne Urteil erledigt wird, wenn ihr nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Kosten zur Last fallen. Dies bezieht sich nur auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander. Dritte können nach § 1412 Abs. 2 von vornherein das eingebrachte Gut für ihre Kosten in Anspruch nehmen — z. B. der Staat für Gerichtskosten.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Frau und einem Dritten gilt als Regel, daß die Kosten dem Vorbehaltsgut zur

Last fallen. Davon gibt es eine doppelte Ausnahme; die erste liegt vor, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Guts wirksam ist (§§ 1400 bis 1402, 1405, 1407). In diesem Fall hat das eingebrachte Gut die Kosten ohne weiteres zu tragen.

Die zweite Ausnahme greift Platz bei den Rechtsstreitigkeiten über eine persönliche Angelegenheit der Frau — z. B. Ehelichkeit der Frau — oder über eine Verbindlichkeit der Frau, für welche die Gläubiger nach den §§ 1411—1414 aus dem eingebrachten Gut Befriedigung verlangen können und die auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Das eingebrachte Gut hat jedoch die Kosten nur insoweit zu tragen, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist.

An die Erörterung der Schuldenhaftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander knüpft sich noch die praktisch bedeutsame Frage: Wann kann Ersatz und Ausgleichung der Schulden von den Ehegatten verlangt werden?

Betrachten wir zunächst die Schulden des Mannes. Soweit sie gegenüber dem Gesamtgut bestehen, sind sie erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu berichtigen (§ 1541 Abs. 1). Diese Leistungspflicht des Mannes zeitlich früher zu legen, also in die Zeit des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft, verbietet sich nach den Motiven Bd. 4 S. 391 aus dem doppelten Grunde, weil der Mann, welcher sowohl das Gesamtgut wie auch sein eingebrachtes Gut verwaltet, während der Verwaltung den Anspruch gegen sich selbst erheben müßte, und weil es im Interesse der Ehefrau liegt, daß der Ehemann das, was er zum Gesamtgut zu leisten hat, erst bei der Auflösung der Gemeinschaft zu leisten verpflichtet ist, indem der Ehemann, wenn er sofort die

Leistung bewirken müßte, in der Lage sein würde, über das Geleistete, ohne der Ehefrau verantwortlich zu sein, zu verfügen.

Über die Zeit der Begleichung der Schulden des Mannes gegenüber dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut der Frau bringt das Bürgerliche Gesetzbuch keine Bestimmungen. Man darf daher annehmen, daß hier regelmäßig sofortige Erfüllungspflicht besteht. Nur kommt für die Schulden gegenüber dem eingebrachten Gut der Frau in Betracht, daß nach den für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften des § 1394 die Frau einen Anspruch, der ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung des Sonderguts für Rechnung des Gesamtguts gegen den Mann zusteht, erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft geltend machen kann.[1])

Ist aber durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau sofort ihre Ansprüche geltend machen (§ 1391).

Die Schulden der Frau sowohl gegenüber dem Gesamtgut wie gegenüber dem eingebrachten Gut des Mannes sind erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu berichtigen (§ 1541 Satz 1).

Für den Fall aber, daß die Frau eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut hat, muß sie ihre Schuld sowohl zum Gesamtgut wie zum eingebrachten Gut sofort berichtigen. Diese Modifikation des in § 1541 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatzes „rechtfertigt sich einerseits dadurch, daß das Vorbehalts- und das Sondergut (eingebrachte Gut) der Ehe-

[1]) vgl. Planck, Komm. IV S. 226 Anm. 3 zu § 1467.

frau dem Gesamtgut als getrennte selbständige Vermögensmassen gegenüberstehen, andrerseits durch die Erwägung, daß der Ehemann leicht in die Lage kommen kann, den sofortigen Ersatz der für die Ehefrau aus dem Gesamtgut gemachten Aufwendungen zu Zwecken der Verwaltung des Gesamtguts nicht entbehren zu können".[1])

[1]) Motive Bd. 4 S. 391.

# Zweiter Teil.

§ 4.

## Wie bewirken die Gläubiger die Berichtigung der Schulden aus den einzelnen Vermögensmassen?

Wie können die Gläubiger die Berichtigung der Schulden der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten bewirken, falls die Befriedigung von den Ehegatten nicht freiwillig herbeigeführt wird?

Auch diese formelle Seite der Schuldenfrage bedurfte einer besonderen Regelung.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte die hier in Frage kommenden Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in die einzelnen Vermögensmassen bei der Errungenschaftsgemeinschaft teilweise aufgenommen. Jetzt finden sich die Bestimmungen in der neuen Civilprozeßordnung von 1898.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut des Mannes und ebenso die in das Vorbehaltsgut der Frau vollzieht sich, da diese Gütermassen der ausschließlichen Verfügung des betreffenden Ehegatten unterworfen sind, nach den allgemeinen Grundsätzen der Civilprozeßordnung.

Besonderer Erörterung bedürfen die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut und die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau.

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist bei der Errungenschaftsgemeinschaft nach § 740 C.P.O. ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Diese Bestimmung „ergibt sich daraus, daß das Gesamtgut sich ausschließlich in der Hand und unter der Vertretung des Ehemannes befindet".[1])

Der Gläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Gesamtgut Befriedigung sucht, muß daher in jedem Falle die Klage gegen den Mann erheben, mag es sich um eine vom Manne oder von der Frau herrührende Gesamtgutsverbindlichkeit handeln. Auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen den Ehemann können auch die zum Gesamtgut gehörenden Grundstücke von einem Gesamtgutsgläubiger gepfändet werden. Die im § 1445 enthaltenen Beschränkungen des Verfügungsrechts finden keine Anwendung. Ein Gesamtgutsgläubiger kann sich jedoch auf Grund des gegen den Mann allein vollstreckbaren Titels nur an diejenigen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände halten, welche im Besitz des Mannes sind. Es sind dem Gesamtgutsgläubiger also entzogen alle Gegenstände im Besitz eines Dritten, auch die, die sich im Besitz der Ehefrau befinden; es sei denn, daß der Dritte zur Herausgabe bereit und die Pfändung nach § 809 ermöglicht ist. Der Gesamtgutsgläubiger kann hier nur die Ansprüche auf Herausgabe gemäß §§ 846 ff. C.P.O. pfänden.

Will der Gläubiger in ein zum Gesamtgut gehöriges Recht, das aber im Grundbuch allein auf den Namen der Frau ein-

[1]) Motive Bd. 4 S. 368.

getragen ist, kraft eines gegen den Mann erlangten Titels die Zwangsvollstreckung durchführen, so muß er zunächst gegen die Frau auf Berichtigung des Grundbuchs klagen.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 740 tritt ein, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. In diesem Falle genügt zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen die Frau vollstreckbarer Titel; es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf der Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war (§ 741 C.P.O.).

Ein gegen die ein Erwerbsgeschäft betreibende Frau vollstreckbares Urteil ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut genügend bei allen Verbindlichkeiten der Frau, auch bei den mit dem Geschäftsbetrieb nicht zusammenhängenden. § 774 gibt aber dem Manne das Recht, mit der Interventionsklage nach Maßgabe des § 771 Widerspruch zu erheben, wenn das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtguts ihm gegenüber unwirksam ist, wenn es sich z. B. um die Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft handelt, das nicht im Rahmen des Erwerbsgeschäfts der Frau liegt.

Eine Änderung bei der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut tritt nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft ein. Der Grund dieser Änderung ist vor allem in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu suchen, das für die Zeit von der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft an bis zur Auseinandersetzung den Ehegatten eine besondere Stellung gegenüber dem Gesamtgut einräumt. Für diese Zeit steht nämlich die Verwaltung des Gesamtguts beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu (§ 1472 B.G.B.). Im

Zusammenhang mit dieser Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt der § 743 der C.P.O., daß nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig ist, wenn beide Ehegatten zu der Leistung, oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere Ehegatte zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind. Die Klage auf Leistung ist naturgemäß nur gegen den persönlich haftenden Ehegatten zu richten. Der Ehegatte, welcher nicht persönlich haftet, ist auf Duldung zu belangen.

Die Verurteilung eines Ehegatten zur Duldung der Zwangsvollstreckung wird nach § 794 Abs. 2 dadurch ersetzt, daß der betreffende Ehegatte in einer vor einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bewilligt. Der § 743 gilt auch dann, wenn die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft während eines Rechtsstreits des Mannes oder nach der Beendigung eines solchen Rechtsstreits eingetreten ist.[1])

Ist die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft erst nach der Erledigung eines Rechtsstreits des Ehemanns eingetreten, so kann an Stelle der Verurteilung der Frau auf Duldung der Zwangsvollstreckung oder Leistung eine in Ansehung des Gesamtguts vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau nach Maßgabe des § 727 erteilt werden (§ 744 C.P.O.).

Wir sehen, daß nach der Beendigung der Errungenschafts-

[1]) vgl. Planck Erl. 8 zu § 1472.

gemeinschaft die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut für den Gläubiger wesentlich erschwert ist.

Als Ausgleich findet sich in der Vorschrift des § 860 C.P.O. eine Begünstigung des Gläubigers. Während nämlich während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut der Pfändung nicht unterworfen ist, ist der Anteil an dem Gesamtgut nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft der Pfändung der Gläubiger freigegeben. Dies hat darin seinen Grund, daß die nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft entstehenden Verbindlichkeiten nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.[1])

Der Anteil an den einzelnen zum Gesamtgut gehörenden Gegenständen ist auch nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft der Pfändung nicht unterworfen.

Bei der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau stehen die Interessen beider Ehegatten sich gegenüber. Der Mann ist dabei beteiligt, da durch die Zwangsvollstreckung seine Rechte am eingebrachten Gut der Frau berührt werden.

Um eine Forderung gegen die Frau in das eingebrachte Gut der Frau zu vollstrecken, ist nicht nur ein Vollstreckungstitel gegen die Frau auf Leistung, sondern auch ein solcher gegen den Mann auf Duldung erforderlich (§ 739). „Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung und zur Vermeidung doppelter Prozesse“[2]) kann die Verurteilung des Mannes zur Duldung dadurch ersetzt werden, daß der Mann in einer nach § 794 Abs. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige

---

[1]) vgl. Planck Anm. 5 zu § 1471.

[2]) Planck, Komm. Bd. 4 Anm. 7 zu § 1411.

Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau bewilligt (§ 794 Abs. 2 C.P.O.).

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Frau oder ein gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so braucht der Gläubiger den Mann nicht mehr auf Duldung der Vollstreckung zu belangen; es genügt vielmehr in diesem Falle, daß von dem gegen die Frau ergangenen Urteil eine in Ansehung des eingebrachten Guts vollstreckbare Ausfertigung gegen den Mann nach Maßgabe des § 727 erteilt wird (§ 742 C.P.O.).

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 739 besteht für den Fall, daß die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt und daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit ein Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betriebe im Gütterrechtsregister nicht eingetragen ist.

In diesem Fall ist ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau genügend. Dies gilt für alle Verbindlichkeiten der Frau, auch für diejenigen, die nicht aus dem Betrieb des Erwerbsgeschäfts herrühren. Nach § 774 kann jedoch der Mann seine Rechte im Wege der Interventionsklage durch Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung wahren.

Gegen beide Ehegatten gemeinschaftlich richtet sich die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut auf Grund eines gegen beide Ehegatten vollstreckbaren Titels. Jeder Ehegatte ist berechtigt, selbständig seine Rechte zu wahren, und zwar der Mann infolge des ihm zustehenden Verwaltungsrechts, die Frau gemäß § 1407 Nr. 4, wonach sie der Zustimmung des Mannes nicht bedarf zur gerichtlichen Geltend-

machung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Auf welche Art können die Gläubiger der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten Befriedigung finden, wenn über das Vermögen eines der Ehegatten der Konkurs eröffnet ist?

Ein selbständiges Konkursverfahren über das Gesamtgut ist bei der Errungenschaftsgemeinschaft durch die neue Konkursordnung ausgeschlossen. Es kommen nur in Betracht der Konkurs über das Vermögen des Mannes und der Konkurs über das Vermögen der Frau.

Über das Vermögen des Mannes wird der Konkurs nur eröffnet, wenn bezüglich des gesamten Vermögens die Voraussetzungen der Konkurseröffnung vorliegen. Ist der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse (K.O. § 2, 1); umgekehrt kann der Konkurs über das Gesamtgut nur als Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet werden. Diese Sätze ergeben sich aus der Stellung des Mannes gegenüber dem Gesamtgut.

Der Mann ist der Vertreter des Gesamtguts nach außen, er hat das Gesamtgut ausschließlich in seiner Hand. Nach § 1543 B.G.B. endigt die Errungenschaftsgemeinschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird. Eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten, die gemäß § 1546 B.G.B. nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft in Ansehung des Gesamtguts zu erwarten wäre, findet jedoch nicht statt (§ 2 Abs. 1 K.O.).

Diese Abweichung wird damit begründet, daß bei der Auseinandersetzung die Berichtigung der dem Manne im Verhältnis der Ehegatten zueinander zur Last fallenden Gesamt-

gutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgut auf Verlangen der Frau ausgeschlossen ist.

„Das Recht der Ehefrau auf Auseinandersetzung und Absonderung könnte mithin dahin führen, daß die Ehefrau in nicht seltenen Fällen einen Teil der ihr zustehenden Hälfte des Gesamtguts erhalten würde, während die Gesamtgutsgläubiger des Ehemanns nicht zur Befriedigung gelangten. Ein solches Resultat ist aber mit der Tendenz der Konkursordnung, die Ehefrau vor den Gläubigern des Ehemanns nicht zu bevorzugen, nicht vereinbar.“ [1])

Ihr eingebrachtes Gut kann aber die Frau als Aussonderungsberechtigte aus der Konkursmasse zurückverlangen (§ 1546 Abs. 3).

Konkursgläubiger sind alle Gesamtgutsgläubiger und naturgemäß die Gläubiger, für deren Forderung das eingebrachte Gut des Mannes haftet. Man darf aus § 1530 Abs. 2 Satz 2 nicht entnehmen, daß für die Verbindlichkeiten, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Frau zu tragen hat, der Mann im Konkurse, nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, nicht mehr persönlich haftet. Die Stellung der Gläubiger im Konkurse soll nämlich durch die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nicht geändert werden. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 2 der Konkursordnung, wonach eine Auseinandersetzung über das Gesamtgut im Falle des Konkurses nicht stattfindet.

„Wie das Pfandrecht, welches wegen einer Verbindlichkeit der fraglichen Art von dem Gläubiger durch Pfändung eines zu dem eingebrachten Gut des Mannes gehörenden Gegenstand erlangt worden ist, nicht durch die später er-

[1]) Motive Bd. 4 S. 529.

folgende Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft berührt wird, so wird auch die durch die Eröffnung des Konkurses begründete rechtliche Stellung aller Gesamtgutsgläubiger nicht dadurch berührt, daß mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs eröffnet wird, die Errungenschaftsgemeinschaft endigt.“ [1])

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau wird das Gesamtgut nicht berührt (§ 2 Abs. 2 K.O.). Da die Frau voll geschäftsfähig ist, kann der Konkurs nur von ihr und nur gegen sie beantragt werden. Konkursgläubiger sind alle Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an die Frau haben (§ 3 K.O.). Der Konkurs wird über das ganze Vermögen, eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau eröffnet. Wie aber zu allen Verfügungen der Frau über das eingebrachte Gut die Zustimmung des Mannes nötig ist, und wie die Zwangsvollstreckung auf Grund eines nur gegen die Frau vollstreckbaren Titels nicht zulässig ist, so kann auch beim Konkurs der Mann die Aussonderung des eingebrachten Guts der Frau verlangen. Macht der Mann von diesem Recht keinen Gebrauch, so bietet der Konkurs keine Besonderheiten; denn es ist eine ungesonderte Konkursmasse vorhanden, aus der die Gläubiger, für deren Forderungen das eingebrachte Gut der Frau haftete, in gleicher Weise Befriedigung erlangen wie die Vorbehaltsgutsgläubiger. Verlangt der Mann die Aussonderung des eingebrachten Guts der Frau, so werden zwei Massen gebildet; aus dem eingebrachten Gut können nur diejenigen Gläubiger, denen das eingebrachte Gut haftet, Befriedigung verlangen. Das Vorbehaltsgut bildet naturgemäß

---

[1]) Planck, Komm. Bd. 4 S. 293.

eine Konkursmasse für alle Gläubiger. Die Gläubiger, denen das eingebrachte Gut haftet, können verlangen, daß sie bis zu dem vollen Betrag ihrer Forderung bei der Verwertung des eingebrachten Guts Berücksichtigung finden; verhältnismäßige Verweisung auf das Vorbehaltsgut brauchen sie sich nicht gefallen zu lassen. Für diese Art der Regelung spricht die Analogie des § 68 der Konkursordnung.[1])

Eingreifende Änderungen treten in dem Konkursverfahren über das Vermögen eines der Ehegatten — sei es der Mann oder die Frau — ein, wenn der Konkurs nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, aber vor der Auseinandersetzung eröffnet wird.

Selbstverständlich ist jetzt zur Beantragung des Konkurses ein Gesamtgutsgläubiger nur berechtigt, wenn ihm der Ehegatte, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet werden soll, persönlich haftet.

Beim Konkurs über das Vermögen des Mannes gehört das Gesamtgut, das noch vorhanden ist, nicht mehr als ganzes zur Konkursmasse, weil der Mann nicht mehr alleiniger Vertreter des Gesamtguts ist; vielmehr bildet jetzt der Anteil des Ehemanns am Gesamtgut, der ja nach § 860 C.P.O. auch der Pfändung unterliegt, einen Bestandteil der Konkursmasse (§ 1 K.O.). Die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts findet zwischen den Anteilsberechtigten nach den §§ 16, 51 K.O. außerhalb des Konkursverfahrens statt.

Beim Konkurs über das Vermögen der Frau sind die Konkursgläubiger insofern günstiger gestellt, als jetzt der Anteil der Frau am Gesamtgut der Pfändung unterworfen ist (§ 860 Abs. 2 C.P.O.) und daher zur Konkursmasse gehört

---

[1]) vgl. Planck, Komm. Bd. 4 S. 165.

(§ 1 K.O.). Außerdem ist die Spaltung der Konkursmasse, die während Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft unter Umständen notwendig war, weggefallen, da seit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut der Frau nicht mehr geschieden sind.

---

§ 5.

(Schluß.)

## System der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand nicht geeignet.

Während der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch wurden Stimmen laut, die die Erhebung der Errungenschaftsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand vorschlugen, z. B. Binding im Archiv für civil. Praxis N. F. Bd. 6 und 7.

Schon aus der Darstellung der Schulden der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten wird man erkennen können, daß das System der Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr kompliziert und für den Laien wenig verständlich ist. Auch in den Motiven Bd. 4 S. 152 bis 156 wird dies anerkannt. Diese Erwägung gab wohl vor allem den Ausschlag, daß die Errungenschaftsgemeinschaft nicht zum gesetzlichen Güterstand erhoben wurde.